

Ev.-luth. Kirchenkreis Bremerhaven

Finanzsatzung nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) gemäß Beschluss der Kirchenkreissynode vom 28. Februar 2023

Präambel

Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Bremerhaven berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden konkretisiert. Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus, für die die Landeskirche Grundstandards beschlossen hat. In diesem Rahmen bildet der Kirchenkreis einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte. Andererseits ermöglicht er durch die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisung und/oder durch die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen Schwerpunktsetzungen in den Kirchengemeinden.

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis

- (1) Die Finanzplanung muss für jedes Haushaltsjahr in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Erträge sind nicht zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs heranzuziehen. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen. Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.
- (2) Die Finanzplanung geht von den zu erwartenden Erträgen aus landeskirchlichen Zuweisungsmitteln, Leistungen anderer Stellen und sonstigen Erträge (eigene Erträge

des Kirchenkreises und Erträge aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden) aus. Zweckgebundene Erträge, sowie Erträge aus Gebühren und Entgelten, sind zweckentsprechend zuzuordnen. Sind bei der Haushaltsplanung im Vergleich zu der Finanzplanung Mehrerträge zu erwarten, sollen diese zum Aufbau der Allgemeinen Ausgleichsrücklage bzw. der jeweiligen zweckgebundenen Rücklagen des Kirchenkreises vorgesehen werden, bis die Rücklagen jeweils zumindest mit 20 % der erwarteten Einnahmebeträge dotiert sind.

- (3) Für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft des Kirchenkreises wird die Finanzplanung einschließlich der darauf entfallenden Anteile der Verwaltungskostenumlage gesondert erarbeitet und mit der Planung für die allgemeine kirchliche Arbeit zusammengeführt.

Für alle Einrichtungen des Kirchenkreises, einschließlich seiner diakonischen Einrichtungen ist die Finanzplanung gesondert zu erfassen. In den jeweiligen Haushaltsplänen sind die für die Einrichtung entfallenden Anteile der Verwaltungskosten zu ermitteln und kostendeckend einzuplanen.

- (4) Die Kirchenkreissynode überprüft die Finanzplanung bei jeder Beschlussfassung über den Haushalt.

Teil 2

Erträge im Kirchenkreis

Abschnitt 1:

Erträge der Kirchengemeinden

§ 2

Erträge der Dotation Pfarre

- (1) Die Erträge der Kirchengemeinden aus Vermögen der Pfarrdotation sind ausschließlich für Aufwendungen zur Besoldung von Pastorinnen und Pastoren zu verwenden. Zu den Erträgen zählen die Pacht- und Mieterträge, die Jagdgelder, die Erträge aus Erbbauverträgen, die Nutzungsentgelte aus Anlagen für erneuerbare Energien und die Zinserträge aus den im Kapitalfonds angelegten Verkaufserlösen aus Ländereien der Dotation Pfarre.
- (2) Abzugsfähige Aufwendungen gemäß den Verwaltungsvorschriften über die Versehung des Pfarrstellenaufkommens vom 27.12.1974 in der jeweils geltenden Fassung

(KABl. 1975 S. 8 und KABl. 2001 S. 230) vom Stellenaufkommen, die mehr als 3.000,- € in einem Jahr betragen, darf eine Kirchengemeinde beim Stellenaufkommen nur nach Zustimmung durch den Kirchenkreisvorstand veranlassen. Liegt eine Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes nicht vor, kann der Kirchenkreis verlangen, dass die Kirchengemeinde das Stellenaufkommen ohne den Aufwendungsabzug an den Kirchenkreis abführt und die Aufwendungen aus eigenen Mitteln finanziert. Einmalige Beiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und einmalige Beiträge und Anschlusskosten nach landesrechtlichem Kommunalabgabenrecht (z.B. NKAG) sind für bebaubare, nicht für kirchliche Zwecke benötigte Grundstücke grundsätzlich befristet für die Dauer von fünf Jahren zu Zwecken der Zwischenfinanzierung abzugsfähig.

- (3) Der Kirchenkreisvorstand kann auf einen mit einem örtlichen Bedarf begründeten Antrag bestimmen, dass bei der Vergabe von Erbbaurechten und beim Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren die Erbbauzinsen oder die Nutzungsentgelte während der ersten drei Jahre nicht dem Stellenaufkommen zugeführt werden müssen, d. h. in der Kirchengemeinde verbleiben. Werden der Erbbauzins oder die Nutzungsentgelte nicht in gleichmäßigen Jahresraten vereinbart, so ist der je Jahr nicht anzurechnende Betrag unter Berücksichtigung der Zahlungen für die gesamte Vertragsdauer anteilig zu berechnen. Veränderungen aufgrund von vertraglich vereinbarter Wertsicherungsklauseln bleiben unberücksichtigt.

§ 3

Sonstige Erträge und Erträge der Kirchengemeinden Anrechnung von Erträgen

- (1) Auf die Gesamtzuweisung werden die auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen anzurechnenden eigenen Erträge der Kirchengemeinden im Kirchenkreis angerechnet. Zu den Erträgen zählen die Pacht- und Mieterträge, die Jagdgelder, die Erträge aus Erbbauverträgen, die Nutzungsentgelte aus Anlagen für erneuerbare Energien und die Zinserträge aus dem Kapitalfonds angelegten Verkaufserlösen aus Ländereien der Dotation Küsterei.
- (2) Erträge aus Kapitalvermögen sind nach den folgenden Vorschriften auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen anzurechnen. Von dem Jahresaufkommen der Erträge

aus Kapitalvermögen werden 75 vom Hundert ermittelt. Der sich ergebende Betrag wird um 300,- / Euro vermindert. Der verbleibende Rest ist anzurechnen. Zinserträge aus Rücklagen, die auf Grund einer Rechtsvorschrift auf einen Höchstbetrag begrenzt sind, sind insoweit nicht anzurechnen, als sie zur Auffüllung der Rücklagen bis zum Höchstbetrag verwandt werden; im Übrigen sind sie nach den Sätzen 2 bis 4 anzurechnen.

- (3) Sonstige laufende Erträge aus Vermögen, das zur Erzielung von Erträgen bestimmt ist, sind mit 90 vom Hundert auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen anzurechnen. Erträge aus Wohn- und Geschäftsgrundstücken und aus landwirtschaftlichen Betrieben, die zur Erzielung eines Ertrages bestimmt sind, sowie aus Dienstwohnungen, die nicht Pfarrdienstwohnungen sind, werden nicht angerechnet. Der Kirchenkreisvorstand kann auf Antrag bestimmen, dass bei Vergabe von Erbbaurechten und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten (z. B. Kiesabbau, Windkraftanlagen) mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren der Erbbauzins sowie die Nutzungsentgelte für höchstens die ersten drei Jahre nicht angerechnet werden. Werden der Erbbauzins oder die Nutzungsentgelte nicht in gleichmäßigen Jahresraten vereinbart, so ist der je Jahr jeweils nicht anzurechnende Betrag unter Berücksichtigung der Zahlungen für die gesamte Vertragsdauer anteilig zu berechnen. Veränderungen auf Grund vertraglich vereinbarter Wertsicherungsklauseln bleiben unberücksichtigt.

- (4) Der Kirchenkreisvorstand kann im Einzelfall bestimmen, dass:

1. von der Anrechnung ganz oder teilweise ausgenommen werden
 - a) die Erträge aus Ablösungen von Lasten und aus Ablösungskapitalien sowie
 - b) die Zinserträge aus Grundstücksverkaufserlösen in Fällen, in denen der Grundstücksverkaufserlös freigegeben wird; dies setzt einen Antrag voraus,
2. auf die Zuweisungen die Erträge der kirchlichen Körperschaften aus Leistungen Dritter für Zwecke, die bei den Zuweisungen berücksichtigt werden, ganz oder teilweise angerechnet werden,
3. einmalige Erträge der kirchlichen Körperschaften aus Vermögen ganz oder teilweise auf die Zuweisungen angerechnet werden; vor dieser Entscheidung ist der Kirchenvorstand anzuhören

- (5) Nicht angerechnet werden Erträge aus:
1. Vermögen, das für einen bestimmten Zweck gestiftet worden ist,
 2. Vermögen, das auf freiwilligen Gaben beruht,
 3. dem Betrieb von Kindertagesstätten,
 4. dem Betrieb von kirchlichen Friedhöfen
 5. dem Betrieb von Wohn- und Geschäftsgrundstücken, für deren Unterhaltung und Bewirtschaftung keine Zuweisungsansprüche bestehen
- Das Gleiche gilt für Erträge, die durch den Betrieb von Einrichtungen und bei der Durchführung von besonderen Aufgaben und bei der Hilfe für andere selbständige, kirchliche Einrichtungen erzielt werden.
- (6) Ergibt die Summe der nach den Absätzen 1 bis 4 anzurechnenden Beträge einen Betrag, der 200,- Euro nicht übersteigt, kann auf eine Anrechnung verzichtet werden.

§ 4

Erträge aus dem Rücklagen- und Darlehensfonds Verzinsung von Einlagen

Die Verwaltung des Rücklagen- und Darlehensfonds wird durch den Anlagenausschuss unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Rücklagen- und Darlehensfondsverordnungen (RDFVO) in der jeweils gültigen Fassung vorgenommen.

Die Einlagen werden mit einem einheitlichen Zinssatz verzinst, die jährlich nachträglich fällig sind. Der Anlagenausschuss setzt den Zinssatz auf die Einlagen für das zurückliegende Haushaltsjahr fest. Die Berechnung des einheitlichen Zinssatzes ergibt sich aus dem Jahresertrag des Fonds.

Der Anlageausschuss

1. hat die Verfügbarkeit der eingelegten Mittel zu gewährleisten.
2. hat bei Eigenfinanzierungsmodellen die Nachweis- und Finanzierbarkeit gegenüber dem Kirchenkreis zu beachten.
3. soll eine gute Verzinsung (Rendite) der Einlagen anstreben.
4. kann unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen Einzeldarlehen aus den Einlagen des Rücklagen- und Darlehensfonds dem Kirchenkreisvorstand empfehlen; Einzeldarlehen über einen Betrag von 200.000,- Euro hinaus sind nur unter Beteiligung der Kirchenkreissynode zulässig.

Abschnitt 2:
Erträge des Kirchenkreises

§ 5

Finanzierung des Kirchenamtes

- (1) Der Kirchenkreis sorgt nach Maßgabe seines Konzepts für das Handlungsfeld Verwaltung im Kirchenkreis für die Finanzierung der Personal-, Bau- und Sachaufwendungen des zuständigen Kirchenamtes. Der Kirchenkreis unterhält gemeinsam mit anderen Kirchenkreisen das Kirchenamt und trägt mit den anderen Kirchenkreisen den vereinbarten Anteil der Aufwendungen.
- (2) Die Aufwendungen sind vorrangig aus der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenamtes heraus durch Verwaltungskostenumlagen (VKU) zu finanzieren. Aufgaben, die nicht durch Verwaltungskostenumlagen finanziert werden können, sind mit Hilfe von Leistungen anderer Stellen und aus der Gesamtzuweisung zu finanzieren.
- (3) Die VKU sind für die folgenden Aufgabenbereiche (§ 11 FAVO) zu erheben:
1. Verwaltung von Kindertagesstätten,
 2. Verwaltung diakonischer Einrichtungen des Kirchenkreises wie Familienzentren und Ev. Beratungszentrum,
 3. Verwaltung von Friedhöfen,
 4. Fundraising sowie Erhebung von Kirchgeld und Kirchenbeitrag,
 5. Vermietungen,
 6. Verwaltung von Liegenschaften, soweit sie nicht die Verwaltung von Grundstücken mit Kirchen- oder Kapellengebäuden, Glockentürmen, Pfarrhäusern oder Gemeindehäusern und die Verwaltung dieser Gebäude betrifft.
 7. Verwaltung des Rücklagen – und Darlehnsfonds (RDF)
- (4) Die VKU eines jeden Aufgabenbereichs, in dem umlagefähige Aufwendungen anfallen (§ 11 FAVO), sind gesondert zu ermitteln und auszuweisen. Für nicht aufgeführte Aufgabenbereiche (wie z.B.: die Freizeit- und Bildungsstätte Drangstedt) wird keine VKU erhoben.
- (5) Die VKU richten sich nach dem Umfang der Verwaltungsleistung. Sie sind so zu bemessen, dass sie sämtliche Kosten decken (§ 18 Abs. 2 FAG). Bei der Bemessung sind die

Kosten für die Arbeitsbereiche Personalwesen, Liegenschaftsverwaltung, Kasse/Buchhaltung und Haushaltswesen, soweit sie die in Absatz 3 genannten Aufgaben betreffen, mit zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 FAVO). Die Kosten für die Leitung, Systemverwaltung und Zentralen Dienste der Verwaltungsstelle (sog. Regiekosten gemäß §11 Abs. 2 Nr. 2 FAVO) sind mit einem Prozentsatz von 20 % zu berücksichtigen.

(6) Bemessungsgrundlage für die VKU sind jeweils die Erträge, die in dem für die jeweilige Aufgabe eingerichteten Haushaltsabschnitt oder –unterabschnitt im Vorvorjahr erzielt wurden. Dabei werden folgende Erträge unberücksichtigt gelassen:

1. Sonderzuweisungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 FAG,
2. Kapitalerträge (innere und äußere Anleihen, zurück erhaltene Kapitalien, Ablösungen, Erlöse aus Veräußerungen von Grund- und Sachvermögen, Entnahmen aus Rücklagen),
3. außerordentliche Erträge,
4. Beihilfen, Zuschüsse und Spenden, soweit sie nicht zur Deckung des laufenden Haushaltsbedarfs bestimmt waren,
5. Überschüsse aus Vorjahren.

(7) Abweichend von Abs. 6 (1) sind für den Aufgabenbereich Verwaltung von Kindertagesstätten der Personal- und Sachaufwand des Vorjahres der Kindertagesstätte die Bemessungsgrundlage für die VKU.

(8) Die VKU werden in den einzelnen Aufgabenbereichen nach Absatz 3 pauschal in Höhe eines Prozentsatzes der Bemessungsgrundlage nach Absatz 6 und 7 erhoben. Für die Aufgabenbereiche gelten folgende Prozentsätze:

1. je Kindertagesstätte: 6,0%
2. je diakonische Einrichtung wie Familienzentren und Ev. Beratungszentrum: 4%
3. je Friedhof oder Friedhofsverband: 4%
4. Fundraising, Kirchgeld und Kirchenbeitrag: 4%
5. Vermietung: 5%
6. je Liegenschaft, soweit sie nicht die Verwaltung von Grundstücken mit Kirchen- oder Kapellen-gebäuden, Glockentürmen, Pfarrhäusern oder Gemeindehäusern und die Verwaltung dieser Gebäude betrifft: 4%
7. Rücklagen - und Darlehnsfonds: 0,1% des Kapitals

Teil 3

Aufwendungen im Kirchenkreis

Abschnitt 1

Personalaufwand

§ 6

Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit

Die Kirchenkreissynode legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus dem Zuweisungsplanwert, den zu erwartenden Verwaltungskostenumlagen, Leistungen Dritter und sonstigen Erträge für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen. Dabei ist zu gewährleisten, dass genügend Mittel zur Finanzierung auch der Sach- und Bauaufwendungen bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen.

§ 7

Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung

- (1) Der Kirchenkreisvorstand setzt den Umfang der im Kirchenkreis vorhandenen Pfarrstellen entsprechend den Vorgaben im Stellenrahmenplan fest. Er kann auch entscheiden, dass das Besetzungsverfahren für eine freie Stelle in Bezug auf den vollen Umfang der Stelle oder in Bezug auf einen Teil der Stelle ausgesetzt wird (Dauer- oder Teildauervakanz).
- (2) Wenn es zur Umsetzung der Finanzplanung erforderlich ist, kann der Kirchenkreisvorstand
1. eine Wiederbesetzungssperre für Stellen (Pfarrstellen und Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen) anordnen,
 2. Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aufheben oder reduzieren, deren Aufhebung oder Reduzierung im Stellenrahmenplan vorgesehen ist,
 3. Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen errichten oder ausweiten, deren Errichtung oder Ausweitung im Stellenrahmenplan vorgesehen ist,
 4. die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen mit Nebenbestimmungen nach dem kirchlichen Verwaltungsverfahrenrecht versehen.

- (3) Bei einer Wiederbesetzungssperre für Pfarrstellen ist das Benehmen mit dem Landeskirchenamt herzustellen.

Abschnitt 2 Zuweisungen

§ 8

Grundsätze für die Gewährung von Grund- und Ergänzungszuweisungen

- (1) Der Kirchenkreis Bremerhaven erhält von der Landeskirche Hannovers eine Gesamtzuweisung nach den von der Landessynode beschlossenen Verteilungsfaktoren. Die Gesamtzuweisung für die jeweiligen Rechnungsjahre ergeben sich aus dem Festsetzungsbescheid der Zuweisungsplanwerte für den Kirchenkreis Bremerhaven. Von der Gesamtzuweisung wird zunächst die voraussichtliche Umlage für das gemeinsame Kirchenamt Elbe-Weser unter Anrechnung der gesamten Erträge aus der Verwaltungskostenumlage (VKU) abgezogen.

Aus dieser Gesamtzuweisung, den nach besonderen Schlüsseln errechneten Zuweisungsmitteln für den Bestand der Kirchen- und Kapellengebäude sowie der dazugehörenden Glockentürme nach der Größe des umbauten Raumes in Kubikmetern und den anrechenbaren Erträge gemäß §§ 15, 16, 17 und 18 Finanzausgleichsgesetz – FAG (KABl. S. 183) vom 13.12.2006 in der geltenden Fassung und gemäß Teil 2 dieser Finanzsatzung wird je Rechnungsjahr ein Gesamtbudget gebildet.

(2) Stellenplanung

Die festgesetzten Zuweisungsplanwerte werden nach Abzug der Zuweisung an das Kirchenamt Elbe-Weser zu 84% für die Stellenplanung im Kirchenkreis und die zugehörigen Kirchengemeinden budgetiert. Dieses Budget für die Stellenplanung wird ergänzt durch 100% der Erträge der Dotation „Pfarre“, den sonstigen anrechenbaren Erträge aus Vermögen (insbes. Dotation „Kirche“ und „Küsterei“) und den Leistungen Dritter, anderer Stellen (Gestellungsgeld), den anrechenbaren Mitteln aus dem Strukturanpassungsfonds, den Einzelzuweisungen der Landeskirche für nicht voll einsatzfähige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Entnahme aus Rücklagen und den sonstigen Erträge (z. B. Zuschuss aus Landesmitteln für Religionsunterricht).

(3) Sachaufwendungen

- 3.1 Die festgesetzten Zuweisungsplanwerte werden zu 16% für Sach- und Bauaufwendungen budgetiert.
- 3.2 Von diesem Budget werden 60% zur Deckung der Kosten für Sachaufwendungen festgesetzt, wobei auf den Kirchenkreis 50%, die Kirchengemeinden 50% entfallen.
- 3.3 Die für die Kirchengemeinden ermittelten prozentualen Zuweisungsmittel werden wie folgt aufgeteilt:
 - a) Sockelbetrag für Kirchengemeinden ab 1.000 Kirchenglieder = 5.000,- €, unter 1.000 Kirchenglieder = 2.500,- €.
 - b) Fusionierende Gemeinden behalten ihre ursprünglichen Sockelbeträge für 2 Haushaltsjahre nach dem Fusionszeitpunkt und werden danach in dem Sockelbetrag wie eine Gemeinde behandelt.
 - c) Der Rest im Verhältnis der jeweiligen Kirchenglieder in der Gemeinde zur Gesamtzahl der Kirchenglieder im Kirchenkreis mit dem Stand 30.06. des jeweiligen Vorjahres. Bei Doppelhaushalten ist für das 2. HH-Jahr die Gemeindegliederzahl des 1. HH-Jahres zu berücksichtigen.
 - d) Auf den so je Kirchengemeinde ermittelten Zuweisungsbetrag werden die Anrechnungen gemäß Teil 2 dieser Finanzsatzung vorgenommen.
- 3.4 Für Wohn- und Geschäftsgrundstücke und für landwirtschaftliche Betriebe, die zur Erzielung eines Ertrages bestimmt sind und für Dienstwohnungen, die nicht Pfarrdienstwohnungen sind, werden keine Zuweisungen für Sachaufwendungen gezahlt.

(4) Ergänzungszuweisungen für Freizeiten und Fahrten werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Fahrten sind bis zum 31.01. eines jeden Jahres für das laufende Jahr beim Kirchenkreisvorstand anzumelden. Bei Mehrtagesfahrten werden An- und Abreisetag jeder für sich als ein eigenständig abrechnungsfähiger Tag berücksichtigt. Für folgende Freizeiten und Fahrten werden Ergänzungszuweisungen gewährt:

- 4.1 Kinder- und Jugendfahrten sowie Jugendbildungsseminaren werden je Tag und Teilnehmer im Haushaltsjahr mit 4,00 € bezuschusst. Zuschussfähig sind nur Teilnehmer im Alter von 6 bis 27 Jahren und die Leitungspersonen.
- 4.2 Fahrten von Kindertagesstätten werden unter Anrechnung der von der Stadt Bremerhaven bzw. Kommunalgemeinde anerkannten Eigenmittel je Tag und Teilnehmer im Haushaltsjahr mit bis zu 3,00 € bezuschusst.

- 4.3 Fahrten nach 4.1 und 4.2 in die Freizeit – und Bildungsstätte Drangstedt werden je Tag und Teilnehmer mit 4,00 € bezuschusst.
- 4.4 Konfirmandenfreizeiten mit Übernachtung werden im Kalenderjahr mit 3,00 € je Tag und Teilnehmer bezuschusst; findet die Freizeit in der Freizeit – und Bildungsstätte Drangstedt statt, beträgt der Zuschuss 4,00 € je Tag und Teilnehmer.
- 4.5 Für Familienfreizeiten kann durch den Kirchenkreisvorstand auf gesonderten, begründeten Antrag ein Zuschuss gewährt werden.
- 4.6 Erwachsenen- und Seniorenfahrten werden nicht bezuschusst.
- 4.7 Die Maßnahmen sind vom Veranstaltungsleiter innerhalb von drei Monaten nach ihrer Durchführung mit dem Kirchenamt abzurechnen. Zuschüsse für nicht angemeldete Fahrten können erst am Ende des Rechnungsjahres beim Kirchenkreisvorstand beantragt werden und werden nur bezuschusst, wenn noch freie Mittel für Fahrten verfügbar sind. Sollten bei Fahrtenabrechnungen Überschüsse und Fehlbeträge entstehen, sind diese gegenseitig deckungsfähig.

(5) Der Stadtjugenddienst kann auf Antrag vom Kirchenkreisvorstand für die Durchführung seiner Freizeiten einen Pauschalbetrag erhalten (Budgetierung). Bei der Bemessung des Pauschalbetrages dürfen die Tagessätze gem. Abs. (4) nicht überschritten werden. Die Bezuschussung der einzelnen Freizeitmaßnahmen der Ev. Jugend erfolgt durch die Geschäftsstelle des Stadtjugenddienstes.

(6) Bauaufwendungen

6.1 Von den festgesetzten Zuweisungsplanwerten gemäß § 8 Abs. 3 werden 40% zur Finanzierung der Bauaufwendungen festgesetzt. Zusätzlich werden die Zuweisungsmittel für Sakralgebäude zur Finanzierung der Bauaufwendungen herangezogen.

Bei der Berechnung der Grundzuweisungen für einen Planungszeitraum werden die Grundzuweisungen 2015 als 100% der für das Jahr 2015 (100%) vom Statistischen Bundesamt ermittelten Baupreisindizes zu Grunde gelegt.

Bei der Planung eines Planungszeitraumes soll sich die Gesamtsumme für die Grundzuweisungen an den Steigerungen des Baupreisindizes orientieren.

Die Baugrundzuweisungen werden nach den m² der Pfarrhäuser berechnet. Die Baugrundzuweisungen für die Gemeindehäuser und Nebengebäude werden interpoliert auf Basis von K111/1997 festgelegt. Bei der Berechnung der Baugrundzu-

weisungen für Sakralgebäude werden die Berechnungsgrundlagen der Landeskirche (LK) für die Bauzuweisungen für die Sakralgebäude des Kirchenkreises (Berücksichtigung der Kubatur laut LK) angewandt. Bei der Aufgabe eines Gebäudes (bspw. Abriss oder Veräußerung) wird ab dem nächsten Haushaltsplan die Baugrundzuweisungen für alle Gemeinden neu festgelegt. Für Wohn- und Geschäftsgrundstücke und für landwirtschaftliche Betriebe, die zur Erzielung eines Ertrages bestimmt sind und für Dienstwohnungen, die nicht Pfarrdienstwohnungen sind, werden keine Zuweisungen für Bauaufwendungen gezahlt.

6.2 Die Grundsätze für die Vergabe von Ergänzungszuweisungen für Bauinstandsetzungsmaßnahmen werden in den Baurichtlinien (Anlage 1) festgelegt. Die Baurichtlinien sind zur Sicherstellung einer strukturierten Baupolitik im Kirchenkreis zu beachten.

Ein Anspruch auf Ergänzungszuweisung des Kirchenkreises besteht im Rahmen des beschlossenen Gebäudebedarfsplanes nur dann, wenn die Kirchengemeinden zunächst eigene, ungeplante und nicht verbrauchte Baumittel der Vorjahre aus der entsprechenden Baugrundzuweisung einsetzt und Vermögen ganz oder teilweise zur Finanzierung der Maßnahmen einbringt.

6.3 Als Anteil des Kirchenkreises an einem vom Landeskirchenamt bewilligten Bau-Großinstandsetzungsvorhaben an Sakralgebäuden steht aus den Gesamtbaumitteln des jeweiligen Rechnungsjahres ein Betrag von 50.000,00 Euro zur Verfügung. Für Bauplanungsleistungen können auf Antrag Zuweisungsmittel bewilligt werden. Für Wartungsverträge bezüglich der

- Dachrinnenreinigung,
- Glockenwartung,
- Läutemaschinen
- Turmuhranlagen
- Blitzschutzanlagen und
- Überprüfung der Feuerlöscher

übernimmt der Kirchenkreis die Kosten.

Der Restbetrag an Bau-Zuweisungsmitteln des jeweiligen Rechnungsjahres wird für Maßnahmen der Energieeinsparung und des Umweltschutzes zweckgebunden verwendet.

(7) Nutzung von Kommunikationsgeräten in Sinne der landeskirchlichen luK-Richtlinie

Die durch die Umsetzung der luK-Richtlinie entstehenden Kosten übernimmt gemäß § 3 Abs. 2 der luK-Richtlinie der jeweilige Anstellungsträger oder die beauftragende Körperschaft. Der Kirchenkreisvorstand wird beauftragt, die Regelungen nach den Bestimmungen der luK Richtlinie festzulegen und Aufwandsentschädigungen bei Bedarf und im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel anzupassen.

§ 9

Grundsätze für die Gewährung von Kindertagesstättenfinanzierung

Die Planungsverantwortung für die Kindertagesstättenfinanzierung liegt beim Kirchenkreis. Zur Mitfinanzierung der Kindertagesstätten stellt der Kirchenkreis den Trägern von Kindertageseinrichtungen (Kirchenkreis und Kirchengemeinden) den Betrag zur Verfügung, mit dem die jeweiligen Kindertagesstätten nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 FAG, § 3 FAVO in der Gesamtzuweisung berücksichtigt sind. Die Beträge werden, wie in den jeweiligen Verträgen zur Kindertagesstättenfinanzierung mit den kommunalen Gebietskörperschaften im Einzelnen geregelt, in die Gesamtfinanzierung der Kindertagesstätten eingebracht. Beim Träger verbleibende

Anteile der Landeskirchlichen Zuweisung hat er insbesondere zu verwenden für:

- Fortbildungen & Supervision
- Qualitätsmanagement
- Personalkosten für religionspädagogische Angebote
- Personalkosten für die pädagogische Leitung, sofern nicht durch Dritte finanziert

Soweit sie nicht für laufende Aufwendungen benötigt werden, sind sie einer zweckgebundenen Sonderrücklage für die Arbeit in Kindertagesstätten zuzuführen. Es ist weiterhin darauf zu achten, dass Dauerverpflichtungen – insbesondere bei Personalkosten – finanzierbar bleiben und mit der die Kosten übernehmenden Gebietskörperschaft abgestimmt sind.

Abschnitt 3

Gebäudemanagement

§ 10

Grundsätze des Gebäudemanagements im Kirchenkreis

Dem Gebäudemanagement kommt in Anbetracht des Gebäudebestandes im Kirchenkreis und der finanziellen Perspektiven eine besondere Bedeutung zu. Die Aufwendungen für die Im kirchlichen Eigentum stehenden Gebäude sind zu reduzieren und Erträge aus den nicht für unmittelbare kirchliche Zwecke benötigten Gebäude sind zu erhöhen. Die Zahl der Gebäude und die für die kirchliche Arbeit genutzten Gemeinderaumflächen sind auf das zur Sicherstellung des kirchlichen Auftrages notwendige Maß zu reduzieren.

- (1) Das Gebäudemanagement überprüft fortlaufend vor dem Hintergrund der Ziele der kirchlichen Arbeit und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Gemeindegliederzahlen den Gebäudebestand im Kirchenkreis.
- (2) Zur Erstellung und Berechnung des Gebäudebedarfsplanes für die Gemeindehäuser
 - ist die K111/1997 der Landeskirche interpoliert anzuwenden,
 - als Bezugsgrößen die Prognosezahlen für den 30.06.2035 verwendet werden, wobei bei der Berechnung die im Jahr 2021 existierenden Gemeinden zugrunde gelegt werden,
 - ist festgelegt, dass Kellerräume nur dann angerechnet werden, wenn sie nach Brandschutzkriterien für die Gemeindearbeit genutzt werden dürfen.
 - sind die Kirchenvorstände für die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen verantwortlich.
 - haben die Kirchenvorstände bei Neubauten und Ersatz von Heizungsanlagen ressourcenschonende erneuerbarer Energien einzusetzen.
 - ist der jeweils gültige Gebäudebedarfsplan verbindlich.
- (3) Veränderungen (insbesondere bauliche Erweiterungen, Nutzungsänderungen) an und in Gebäuden, deren Bauunterhaltung mit Grundzuweisungen finanziert wird, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes nach Stellungnahme des Bauausschusses der Kirchenkreissynode, wenn sie ergänzungszuweisungsfähig sein sollen. Bei vom Kirchenkreis finanzierten bzw. mitfinanzierten Baumaßnahmen gilt die Zustimmung mit der Bewilligung der Ergänzungszuweisung als erteilt.

4. Teil

Übergreifende Verfahrensbestimmungen

§ 11

Rückforderung von Zuweisungen

- (1) Die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen (§ 8) kann vom Kirchenkreisvorstand ganz oder teilweise mit Begründung zurückgenommen oder widerrufen werden.
- (2) Eine Rücknahme oder ein Widerruf nach Abs. (1) ist ausgeschlossen, wenn die Zuweisung überwiegend zweckentsprechend verwendet wurde.

§ 12

Eilentscheidungen

- (1) Abweichend von den sonstigen Regelungen dieser Satzung und den Vorschriften auf Grundlage dieser Satzung kann der/die Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden der zuständigen Ausschüsse des Kirchenkreisvorstandes oder der Kirchenkreissynode in dringenden Notfällen Eilentscheidungen treffen. Der Kirchenkreisvorstand ist von der Eilentscheidung unverzüglich zu unterrichten. Die beim regulären Verfahrensablauf zu beteiligenden Gremien des Kirchenkreises sind spätestens im Rahmen ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (2) Ein dringender Notfall liegt nur vor, wenn der reguläre Verfahrensweg nicht eingehalten werden kann, da
 - eine ordentliche Sitzung des entscheidungsbefugten Gremiums nicht rechtzeitig stattfindet und
 - die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung zeitlich oder aus anderen Gründen nicht möglich oder unverhältnismäßig ist.
- (3) Sofern gesetzliche Regelungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung einer Entscheidung vorschreiben, ist diese unverzüglich nachzuholen.

5. Teil
Schlussbestimmungen

§ 13
Bekanntmachung

Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern der Kirchenkreissynode und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis schriftlich / elektronisch mitgeteilt sowie vom Tage der Versendung an im Kirchenamt Elbe-Weser und in der Superintendentur zur Einsichtnahme ausgelegt. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

§ 14
Inkrafttreten

Die Finanzsatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.
Bremerhaven, den 28.02.2023

Die Kirchenkreissynode





Susanne Wendorf-von Blumröder,
Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes



Lars C. Langhorst,
Vorsitzender der Kirchenkreissynode

Anlage 1

Baurichtlinie

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Bremerhaven beschließt zur Sicherstellung einer strukturierten Baupolitik im Kirchenkreis und zur gleichzeitigen Beachtung der gebotenen Gleichbehandlung der Gemeinden folgende Baurichtlinie:

§ 1 (Allgemeines)

1. Die Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bremerhaven sind als Eigentümerinnen in erster Linie selbst verantwortlich für eine angemessene Unterhaltung ihrer Gebäude. Das Amt für Bau- und Kunstpflege, das Gebäudemanagement des Kirchenamtes sind hierbei nur unterstützend und beratend tätig. Die laufende Beobachtung der Gebäude ist von größter Bedeutung, um Schäden rechtzeitig zu erkennen und zu beheben. Die Kirchenvorstände stellen dies durch die Benennung von Baubeauftragten oder die Bildung von Bauausschüssen sicher, die insbesondere folgende Aufgaben haben:
 - Jährliche Begehung der Gebäude mit Erstellung von Berichten nach vorgegebenen Mustern durch die Baubeauftragten der Kirchengemeinden. Der Bericht muss bis 31. Oktober des Begehungsjahres der Bauabteilung des Kirchenamtes zur Weitergabe an den Bauausschuss vorliegen. Ohne Vorlage des Berichtes beim Bauausschuss werden keine Ergänzungszuweisungen genehmigt.
 - Rechtzeitige Veranlassung von Maßnahmen der laufenden Bauunterhaltung in Absprache mit dem Kirchenvorstand.
 - Rechtzeitige Beantragung von Ergänzungszuweisungsmitteln beim Kirchenkreis.
 - Rechtzeitige Beantragung von Finanzmitteln für Großbaumaßnahmen an Sakralgebäuden im Rahmen des außerordentlichen Instandsetzungsverfahrens der Landeskirche.
2. Die Kirchengemeinden erhalten jährlich eine Grundzuweisung für Bauunterhaltung, aus der alle Maßnahmen der laufenden Bauunterhaltung zu finanzieren sind. Hierzu gehören unter anderem die laufenden Schönheitsreparaturen, der regelmäßige Anstrich von Fenstern und Türen, die Instandhaltung und Erneuerung von Fußbodenbelägen, die Instandhaltung der Dachrinnen und Regenfallrohre sowie Reparaturen an der Dachdeckung, der Heizungs-, Blitzschutz- und Elektroanlagen.
3. Für die Beantragung von Ergänzungszuweisungsmitteln des Kirchenkreises wird eine Bagatellgrenze dahin festgesetzt, dass nur für Maßnahmen, deren Kosten 1/2 der jährlichen Grundzuweisung übersteigen, Ergänzungszuweisungen beantragt werden können. Einzelne Maßnahmen der laufenden Bauunterhaltung dürfen **da bei** nicht zu einer Gesamtmaßnahme gebündelt werden. Wird eine Kirchengemeinde durch mehrere nicht aufschiebbare Maßnahmen der laufenden Bauunterhaltung in einem Haushaltsjahr unverhältnismäßig stark belastet, kann der Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des Bauausschusses im Einzelfall von der Bagatellgrenze abweichen.
4. Neben der Bereitstellung von Grund- und Ergänzungszuweisungen ist bei dem Kirchenkreis eine angemessene Baurücklage zu bilden.

5. Aus Grundzuweisungsmitteln und sonstigen frei verfügbaren Mitteln sollen auch die Kirchengemeinden angemessene Rücklagen bilden, um angemessene Eigenmittel bei größeren Maßnahmen gemäß dieser Richtlinie einbringen zu können.

§ 2 (Allgemeine Grundsätze)

1. Für Wohngebäude, die nicht Pfarrdienstwohnungen sind und für Geschäftsgebäude werden keine Grundzuweisungen oder Ergänzungszuweisungen gewährt; diese Gebäude müssen vollständig aus Gemeindemitteln finanziert werden; die Kirchengemeinden haben aus den Mieterträgen dafür Rücklagen zu bilden.
2. Gebäude, die nicht für kirchliche Zwecke benötigt werden, sowie Flächenüberhänge bei Gemeinderäumen –maßgeblich sind insoweit die Neubaurichtlinien des Kirchenkreises in der jeweils geltenden Fassung-werden künftig nicht bezuschusst. Die Kirchengemeinden müssen insoweit über Mieten oder anderweitig die Finanzierung der Bauunterhaltung sicherstellen oder die Gebäude veräußern.
3. Gemeinderaumflächen, die in Kirchen eingebaut sind, werden bei der Berechnung der vorhandenen Gemeinderaumflächen nur zur Hälfte berücksichtigt, da reduzierte Bauunterhaltungskosten anfallen.
4. Erlöse aus dem Verkauf von Gemeinde- und Pfarrhäusern sind als Drittmittel anzusehen und vorrangig zur Finanzierung von Ankauf, Neu- oder Umbau sowie Instandsetzung von Gebäuden, die für kirchliche Zwecke benötigt werden, heranzuziehen.
5. Für erforderliche Großbaumaßnahmen an Profangebäuden und Sakralgebäuden sind schnellstmöglich getrennte Prioritätenlisten zu erstellen und regelmäßig zu aktualisieren.
6. Bis auf weiteres werden vom Kirchenkreis Maßnahmen der Dringlichkeitsstufen I und II vordringlich bezuschusst.
7. Für Orgelbaumaßnahmen, Maßnahmen an Glocken und Läutemaschinen sowie Turmuhranlagen werden keine Baumittel des Kirchenkreises bereitgestellt. Diese Maßnahmen eignen sich für Spendenaktionen und Sammlungen auf der Kirchengemeindeebene.
8. Die Kirchengemeinde ist für die jährliche Begutachtung ihres Baumbestandes verantwortlich.
9. Der Zuschuss des Kirchenkreises bei Baumfällungen oder Baumpflegearbeiten in der Kirchengemeinde beträgt maximal 1000 Euro im Jahr.

§ 3 (Antragsverfahren)

1. Ergänzungszuweisungen für Bauunterhaltung sind anhand eines Antragsformulars lt. Muster bei der Bauabteilung des Kirchenamtes zu stellen.
2. Anträge auf Ergänzungszuweisungen für Bauunterhaltung sind bis 31.Oktober für das jeweilige Folgejahr zu stellen.

3. Mit dem Antrag ist ein konkreter Finanzierungsplan für die Maßnahme vorzulegen.
4. Dem Antrag sind eine Baubeschreibung und eine Kostenermittlung der zuständigen Stelle beizufügen.
5. Anträge auf Ergänzungszuweisungen für Bauunterhaltung werden nur dann bearbeitet, wenn der Baubeauftragte der Kirchengemeinde das Antragsformular gegengezeichnet hat, alle erforderlichen Unterlagen dem Antrag beigefügt und die festgesetzten Termine eingehalten sind.
6. Der Kirchenkreisvorstand entscheidet nach Beratung im Bauausschuss über die eingegangenen Anträge, so dass die Maßnahmen im Folgejahr ohne Zeitverzögerung durchgeführt werden können.

§ 4 (Grundsätze für die Vergabe von Baumitteln)

1. Zur Erweiterung des Handlungsspielraums des Kirchenkreises ist von den Kirchengemeinden grundsätzlich eine Eigenbeteiligung in Form von Eigenmitteln oder Eigenleistungen zu erbringen.
2. Für alle Gebäude (Kirchen, Pfarrhäuser, Gemeindehäuser) ist ein Ampelsystem eingerichtet (Gebäudebedarfsplan). Die Farben bedeuten:
 ROT = wird kurzfristig aufgegeben
 GELB = wird mittelfristig bis 2035 aufgegeben, große Reparaturen, Dach etc. werden nicht mehr vom Kirchenkreis mitgetragen, Heizungen werden unterstützt.
 GRÜN = Gebäude werden über 2035 erhalten und werden energetisch und attraktiv aufgearbeitet.
3. Gebäude, die mit „ROT“ gekennzeichnet sind, erhalten ab dem Planungszeitraum 2023 bis 2028 keine Bauergänzungsmittel mehr. Gebäude, die mit „GELB“ gekennzeichnet sind, erhalten ab dem Planungszeitraum 2029 bis 2034 keine Bauergänzungsmittel mehr, es sei denn, dass ein schlüssiges Übergangskonzept vorgelegt wird. Über das Konzept entscheidet die Kirchenkreissynode.
4. Vor Beantragung von Drittmitteln (z.B. Klosterkammer, Land oder Stadtgemeinde) ist die Stellungnahme des Kirchenkreisvorstandes einzuholen, ob im Falle der Bewilligung der Drittmittel die erforderlichen Kirchenkreismittel bereitgestellt werden. Der Kirchenkreisvorstand hat vor einer Stellungnahme den Bauausschuss zu hören.
5. Bewilligte Ergänzungszuweisungen sind *nur* für den beantragten Verwendungszweck einzusetzen. Die anderweitige Verwendung von Mitteln bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes.
6. Maßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Bewilligung durchzuführen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Bewilligung der Ergänzungszuweisung als widerrufen. Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag, der vor Fristablauf zu stellen ist, möglich.

7. In Fällen, in denen eine kirchenaufsichtliche Baugenehmigung durch den Kirchenkreisvorstand erforderlich ist, gilt diese mit der Bewilligung einer Ergänzungszuweisung zur Sicherstellung der Finanzierung als erteilt. Genehmigungserfordernisse in anderen Fällen sind zu beachten.

§ 5 (Abrechnung von Baumaßnahmen)

1. Für Baumaßnahmen, für die Ergänzungszuweisungen bereitgestellt werden, ist nach Abschluss der Maßnahme eine Abrechnung aufgrund der tatsächlichen Kosten durchzuführen.
2. Bewilligte Ergänzungszuweisungen sind Höchstförderbeträge. Werden die veranschlagten Baukosten überschritten, ist zur anteiligen Finanzierung der Mehrkosten durch den Kirchenkreis ein besonderer Antrag erforderlich, über den der Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des Bauausschusses entscheidet.
3. Ergibt die Abrechnung eine Unterschreitung der veranschlagten Baukosten, so wird der ersparte Betrag entsprechend den Finanzierungsanteilen im ursprünglichen Finanzierungsplan aufgeteilt und die Ergänzungszuweisung entsprechend gekürzt.

§ 6 (Denkmalpflege)

Denkmalpflegerische Belange haben für den Kirchenkreis Bremerhaven einen hohen Stellenwert. Allerdings müssen die Aufwendungen in Anbetracht der derzeitigen und zu erwartenden Finanzlage vertretbar sein. Kirchliche Notwendigkeiten im Zusammenhang mit Baumaßnahmen an Denkmalgebäuden müssen angemessen berücksichtigt werden.

§ 7 (Schlussbemerkungen, Inkrafttreten)

1. Die vorstehenden Richtlinien schränken den Entscheidungsspielraum der Kirchenvorstände im Baubereich nicht ein. Sie bestimmen aber die Kriterien, nach denen Ergänzungszuweisungsmittel des Kirchenkreises verteilt und bewilligt werden.
2. Diese Richtlinien gelten nicht für Kindergarten- und Friedhofsgebäude.
3. Die vorstehenden Richtlinien treten zum 01.01.2023 in Kraft. Sie sind zugleich Bestandteil der Finanzsatzung für den Kirchenkreis Bremerhaven in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Beschlossen von der Kirchenkreissynode
des Kirchenkreises Bremerhaven